

Stellungnahme der AfD-Gruppe im RVR zur 3. Änderung des LEP NRW

Vorbemerkung:

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen stellt mit einem Umfang von 151 Seiten für eine begrenzte Zahl von Änderungen und Ergänzungen von Zielen und Grundsätzen eine weitere bürokratische Überfrachtung von Planungsvorgaben dar, die in der Planungspraxis eine Bearbeitung von Lösungen für Planungsfälle massiv erschwert und offene Flanken für rechtliche Anfechtungen bietet.

Der hochrangige Schutz des Freiraums wird massiv unterlaufen durch eine Überstrapazierung der gesetzlichen Regelungen eines sog. überragenden öffentlichen Interesses für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der sog. Transformation eines bewährten Energieversorgungssystems in eine auf sog. Erneuerbaren Energien basierenden Energiewirtschaft. Hier liegt ein massiver Eingriff in die über Jahrzehnte bewährte Abwägungssystematik vor, die eine gerechte und nachvollziehbare Abwägung aller öffentlichen Belange ermöglicht hat, ohne einen einseitigen und willkürlichen Eingriff in diesen Entscheidungsprozess.

Die Vorgaben enthalten eine Vielzahl von offenen Rechtsbegriffen (z.B. häufige Verwendung des Begriffs „grundsätzlich“ auch in Zielen) und durchbrechen mit einer Häufung von verbindlichen Ausnahmeregelungen in Form landesplanerischer Ziele eine schlüssige Planungssystematik. Die zentrale Aufgabe des Freiraumschutzes wird insb. im Bereich der Regelungen für BSN, Wald und Landwirtschaft systematisch ausgehöhlt.

In den Erläuterungen zu Zielen und Grundsätzen wird versucht, insb. offene Begrifflichkeiten wie „angemessene Entwicklung“ oder „bedarfsgerechte Entwicklung“ mühsam zu konkretisieren, oder es werden wie in Ziel 6.1-1 sog. „neu“ entstehende Brachflächen konstruiert.

Auch Formulierungen wie in den Erläuterungen zu 6.4-2 „Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und wirtschaftsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind“ beschreiben die Phrasenhaftigkeit des Planwerks.

Die 3. Änderung ist abzulehnen und zu überarbeiten, um eine überschaubare, stringente und schlüssige Regelungssystematik für Planung zu ermöglichen und den Schutz des Freiraums sicherzustellen.

Darüber hinaus wird im Einzelnen auf folgende Änderungserfordernisse hingewiesen:

1. 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

In den Erläuterungen zum Ziel wird ausgeführt: „Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst.“

Dies ist in dieser Form zu streichen und in eine positive Form umzuwandeln.

„Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Gebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung ist im Rahmen der Regelung des BauGB § 11 (7) zu ermöglichen, wenn die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus aufgrund veränderter Bedingungen nicht mehr umgesetzt werden kann.“

Begründung:

Eine Vielzahl von ursprünglich der Erholung dienenden Sondergebieten erfüllen heute nicht mehr den beabsichtigten Zweck und werden faktisch bereits als Wohngebiete genutzt. Der Bundesgesetzgeber hat entsprechend im Baugesetzbuch in § 11 mit der Ziffer (7) eine Ergänzung eingeführt, um Gemeinden eine Umnutzung zu ermöglichen. Die mit der 3. Änderung beabsichtigte Klarstellung steht somit im Widerspruch zum Bundesrecht und ist somit unzulässig.

2. 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

In den Erläuterungen werden bei den baulichen Anlagen im Sinne der Ausnahmen im fünften Spiegelstrich des Ziels „Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge“ aufgeführt.

Dies ist zu streichen.

Begründung:

Die Errichtung von baulichen Anlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen hat nach den Grundsätzen des Planungsrechts zu erfolgen. Es besteht keine Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung auf der Ebene der Landesplanung. Die durch eine unkontrollierte Migration verursachten Probleme sind auf anderer gesetzlicher Grundlage durch eine Begrenzung zu lösen. Es handelt sich hier um eine rein politische Vorgabe, die gemäß der Entscheidung des OVG NRW vom 21.03.2024 auf der Planungsebene keinen Raum für eine solche bevorzugende Abwägungsentscheidung zugunsten der Unterbringung von Flüchtlingen zulässt.

3. 6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung

Hier wird ausgeführt, dass „Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen“ sind.

Dies ist zu streichen.

Begründung:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien (insb. Windenergie und Freiflächenfotovoltaik) stellt einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die beanspruchten Flächen sind entsprechend beim Flächenverbrauch zu berücksichtigen.

4. 7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

Hier wird ein Ziel in einen Grundsatz umgewandelt und damit die Gewichtigkeit der Walderhaltung deutlich reduziert.

Beibehaltung der Vorgabe als landesplanerisches Ziel

Begründung:

Wald hat – wie in der Grundsatzformulierung ausgeführt – eine hohe Bedeutung für eine Vielzahl von Aufgaben (von Holzproduktion, Arten- und Biotopschutz, Wasserwirtschaft, Landschaft und Erholung

bis hin zum Klima). Mit einer Herabstufung zu einem landesplanerischen Grundsatz kann diese Aufgabe nicht umfassend erfüllt werden.

5. 7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in der Regionalplanung

Mit der Regelung als Grundsatz bleibt es der Regionalplanung überlassen, dies umzusetzen oder zu unterlassen. Aufgrund der Wichtigkeit der Aufgabe sollte mit einem landesplanerischen Ziel eine Verpflichtung ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, dass eine Ausweisung in Form von Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereichen auf der Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrages vorzunehmen ist.

Festlegung als landesplanerisches Ziel und Ergänzung der Instrumentierung mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Begründung:

Die Ausweisung von Waldbereichen ist als pflichtige Aufgabe der Regionalplanung vorzusehen, die Instrumentierung ist entsprechend zu ergänzen.

6. 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Sofern von einer zunehmenden Gefährdung durch Extremwetterereignisse auszugehen ist, ist eine vorbeugende Planung im Rahmen einer Zielvorgabe erforderlich.

Festlegung als landesplanerisches Ziel und Umformulierung als „Berücksichtigung von Extremwetterereignissen“. Die Zielaussage ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Extremwetterereignisse treten in unterschiedlicher Form auf, Extremhochwasser sind ein besonders herausragendes Beispiel. Jedoch führen Starkregenereignisse auch bei kleinen Flussläufen oder besonderen baulichen Situationen zu Gefährdungen; hierzu sind im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung die erforderlichen Vorkehrungen sicherzustellen.

7. 7.5.2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer verbindlichen Zielvorgabe sicherzustellen.

Beibehaltung als landesplanerisches Ziel und Aufrechterhaltung der Erläuterungen zur Konkretisierung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen

Begründung:

Die Bedeutung der Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen ist durch eine Zielvorgabe bei planerischen Abwägungsentscheidungen zu sichern.

8. 7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Die Festlegung von „landwirtschaftlichen Kernräumen“ ist von der Regionalplanung als Pflichtaufgabe durchzuführen, entsprechend ist eine Zielformulierung erforderlich und die Sicherung hat entsprechend in Form von Vorranggebieten zu erfolgen.

Festlegung als landesplanerisches Ziel und Instrumentierung der Kernräume als „Vorranggebiete“ und expliziter Ausschluss von Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik in diesen Vorranggebieten.

Begründung:

In der Formulierung als Grundsatz wird bereits die außerordentliche Rolle dieser Kernräume hervorgehoben (hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen). Aufgrund dieser besonderen Bedeutung sind die Kernräume besonders zu schützen und von jeglichen entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

9. 8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten

Die Konkretisierung einer beabsichtigten Nachnutzung von aufgegebenen Kraftwerkstandorten für eine sog. Zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien ist keine Aufgabe, die von der räumlichen Planung zu lösen ist. Dies ist Aufgabe einer Energieplanung.

Der Grundsatz ist zu streichen.

Begründung:

Eine zum Scheitern verurteilte Energiewende, die vor den zentralen Problemen wie Dunkelflaute, Hellbrise und Brownout steht und nicht in der Lage ist, die zentralen Forderungen von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sicherzustellen, kann dies nicht auf eine Scheinlösung durch die räumliche Planung abwälzen. Hier sind gesetzliche und politische Entscheidungen an anderer Stelle erforderlich.